

Fördererkreis des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln e.V.

Satzung

Präambel

Das Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln wurde 1950 auf Veranlassung von Alfred Müller-Armack und Franz Greiß gegründet und steht in der Tradition, aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsordnung zu adressieren. Auch bei der Befassung mit konkreten tagespolitischen Fragen muss das Ziel der dauerhaften Sicherung einer freiheitlichen, menschenwürdigen, offenen und sozialen Marktwirtschaft beachtet und als wichtiges Kriterium zur Beurteilung wirtschaftspolitischer Entscheidungen herangezogen werden. Der Satzungszweck des Fördererkreises des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln e.V. wurde bis einschließlich 2013 durch die finanzielle und ideelle Unterstützung des an der Universität zu Köln bestehenden Instituts verwirklicht. Ab 2014 wird zur Förderung des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln zusätzlich dessen Trägerschaft übernommen.

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt seit seiner Gründung am 6. Dezember 1950 den Namen „Fördererkreis des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Bereich der Wirtschaftspolitik.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Verein u. a. in folgenden Aufgabenbereichen engagieren:
 - a) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben
 - b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zum Austausch von Wissenschaftlern oder von Wissenschaftlern, Wirtschaftsakteuren und Akteuren der Wirtschaftspolitik
 - c) Durchführung von öffentlichen Vorträgen und Veranstaltungen zu wirtschaftspolitischen Themen
 - d) Durchführung von Lehrveranstaltungen zu wirtschaftspolitischen Themen
 - e) Ausbildung von graduierten Wirtschaftswissenschaftlern oder anderen wirtschaftspolitisch interessierten Akademikern in Fragen der wirtschaftspolitischen Analyse und Beratung
 - f) Gründung von oder Beteiligung an nach § 68 Nr. 9 AO begünstigten Unternehmen zur Durchführung von Auftragsforschung in wirtschaftspolitischen Themenfeldern oder zur Durchführung von Dienstleistungen im Bereich der Wirtschaftspolitik (z.B. Anbahnung von wirtschaftspolitischen Projekten, Evaluierung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen).
 - g) Finanzielle und rechtliche Trägerschaft des bestehenden „Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln“.

§ 4 (Trägerschaft)

- (1) Der Fördererkreis des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln e. V. verpflichtet sich im Hinblick auf das Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln zur Anerkennung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sowie zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit.
- (2) Der Fördererkreis des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln e. V. übernimmt mit der Trägerschaft des Instituts ab dem 01. Januar 2014 keine Verantwortung für die in der Vergangenheit liegenden Aktivitäten und in der Vergangenheit begründeten Verpflichtungen des Instituts.

§ 5 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt keine Rückzahlung von dem Verein gemachten Zuwendungen.

§ 7 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 10 (Finanzierung)

- (1) Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Spenden, Beiträge und die Einwerbung freier Forschungsförderung.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands, die Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des/der Geschäftsführenden Direktors/Direktorin (§ 15) über die Arbeit des Instituts, die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Das Schriftformerfordernis wird auch durch elektronische Übermittlung, insbesondere per E-Mail gewahrt. Ausreichend hierfür ist die Übermittlung an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Geschäftsführenden Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ungeachtet schriftlicher Vollmachten kann kein Teilnehmer der Mitgliederversammlung über mehr als fünf Stimmrechte verfügen.
- (10) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder sowie eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Falls in der ersten einberufenen Versammlung diese Erfordernisse nicht erfüllt sind, ist eine zweite Mitgliederversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten einberufen werden darf, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; Beschlüsse über Gegenstände dieses Absatzes bedürfen auch in der zweiten Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Anwesenden.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein/e Protokollant/in bestimmt.

§ 13 (Geschäftsführender Vorstand)

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist der Vereinsvorstand im Sinn des § 26 BGB. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden des Vereins, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Geschäftsführenden Direktor/in des Instituts für Wirtschaftspolitik.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstands können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, getroffen werden.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.

§ 14 (Gesamtvorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht neben den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands aus höchstens 8 weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Gesamtvorstand des Vereins hat beratende Funktion. Er wird im Vorfeld wichtiger Entscheidungen befragt und um Rat gebeten.

- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Gesamtvorstands.

§ 15 (Geschäftsführende/r Direktor/in)

- (1) Der/die Geschäftsführende Direktor/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere leitet er die Aktivitäten des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln. Er/sie ist dem Geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören organisatorische und finanzielle Entscheidungen, die den Verein dauerhaft binden, die Existenz des Instituts in Frage stellen oder seinen Charakter deutlich verändern. Hierüber entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (3) Im Rahmen von Absatz 1 steht ihm/ihr die alleinige rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht für den Verein zu. Er/sie kann Untervollmachten erteilen, insbesondere einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin für die Aufgaben des täglichen Geschäfts- und Wissenschaftsbetriebs einsetzen.
- (4) Er/sie ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Satzung gebunden, insbesondere § 4 Absatz 1.
- (5) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat das Recht, eine/n oder mehrere Professor/in bzw. Professor/inn/en, in dessen/deren Aufgabenbereich die Aufgaben des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln liegen, als Direktor/in bzw. Direktor/inn/en des Instituts vorzuschlagen. Die Bestellung des/der Direktor/s/in bzw. der Direktor/inn/en ist Aufgabe der Mitgliederversammlung.
- (6) Sind mehrere Direktor/inn/en bestellt, ernennt die Mitgliederversammlung aus deren Kreis einen Geschäftsführenden Direktor bzw. eine Geschäftsführende Direktorin. Dabei soll die Mitgliederversammlung dem Vorschlag der bestellten Direktoren/inn/en Rechnung tragen.
- (7) Direktor/inn/en und der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ist von einer solchen Abberufung unverzüglich zu informieren. Im Falle der Abberufung der/des Geschäftsführenden Direktorin/Direktors sorgt die Mitgliederversammlung für eine Übergangsregelung bis zur Neuberufung.
- (8) Alle Angestelltenverhältnisse sind durch schriftliche Dienstverträge zu regeln. Unbefristete Arbeitsverträge schließt der Geschäftsführende Vorstand. Befristete Arbeitsverträge werden von dem/der Geschäftsführenden Direktor/in abgeschlossen.

§ 16 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in prüft vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichtet der Mitgliederversammlung über die Entwicklung der Ein- und Ausgaben des Vereins sowie über die ordnungsgemäße Buchführung. Auf Veranlassung des Geschäftsführenden Vorstands ist er jederzeit zur Prüfung der Bücher berechtigt.

§ 17 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Vereinszwecke zu verwenden hat.

§ 18 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt in dieser Fassung am 1. Januar 2014 in Kraft.

Köln, 15. November 2013



Dr. Franz Schoser
(Vorsitzender)



Dr. Rolf Wickenkamp
(stellv. Vorsitzender)

My little boy

John

J. S.

J. W.

H. D. M.

Herbert

John

S. M.

J. M.

Stella J. Kelly